



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
haltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Referat für Nach-

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekannt gegeben

In Rundfunk und Presse

Internet (www.augsburg.de)

Rundfunk

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

13.10.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands oder **maximal 5 Personen** betragen.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern** in geschlossenen Räumen (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 100 Teilnehmern) oder bis zu maximal **50 Teilnehmern unter**

1/13

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

freiem Himmel (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Satz 1 gilt auch, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb im Sinne des § 13 der 7. BayIfSMV stattfindet. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.

3. Auf folgenden stark frequentierten Plätzen und Straßen ist von Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht):
 - Teile der Innenstadt einschließlich Willy-Brandt-Platz, die in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheids ist, rot markiert ist
 - Bahnhofstraße
 - Viktoriastraße
 - Bahnhofsvorplatz
4. Bei folgenden Kulturveranstaltungen und Märkten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht):
 - Stadtmarkt (gesamtes Gelände)
 - In Kinos, Theatern und sonstigen Darbietungen vor Publikum auch am Sitzplatz
5. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt,
6. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam - pro Patient oder Bewohner beschränkt. Der Besuch ist nur während einer von der Einrichtung festgelegten Besuchszeit zulässig.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14.10.2020, 0:00 Uhr bis zum 20.10.2020, 24:00 Uhr und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.augsburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte gilt gem. § 12 Abs. 4 der 7. BayIfSMV unabhängig von dieser Allgemeinverfügung die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung SARS-CoV-2 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben als Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (SARS-CoV-2) vom 07.10.2020, im Folgenden: Tagesbericht RKI). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an SARS-CoV-2 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Zuständigkeit der Stadt Augsburg folgt aus § 65 Satz 1 ZustV.

Der Schwellenwert der sieben-Tage-Inzidenz, das ist die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist in der Stadt Augsburg in den letzten Tagen sprunghaft angestiegen, allein über das zweite Oktober-Wochenende wurden über 90 Neuinfektionen im Stadtgebiet gemeldet. Am 13.10.2020 wurde der Schwellenwert von 50 mit 15 Neuerkrankungen und einem Wert von 52,01 überschritten. Der aktuelle Anstieg liegt laut RKI an vielen kleineren Ausbrüchen, etwa auf Familienfeiern oder in Gesundheitseinrichtungen. In über 40 Prozent der Fälle in Augsburg mit unbekanntem Infektionsort waren die Betroffenen jünger als 30.

Dabei häufen sich zunehmend die Fälle mit unbekanntem Infektionsquellen. In der KW 41 konnte das Gesundheitsamt bei über 70 Personen den Infektionsursprung nicht ermitteln, in der Vorwoche waren es noch weniger als 20 Neuinfektionen mit unbekanntem Infektionsort. Das bedeutet, eine Ansteckung in Augsburg ist aktuell dort möglich, wo kein Abstand eingehalten und keine Maske getragen wird.

Verglichen mit den Clustern im August/September, als viele Reiserückkehrer betroffen waren, ist damit das Infektionsgeschehen diffuser, komplizierter und nur schwer lokalisierbar. Ab dem Überschreiten vom Signalwert 35 wird es immer schwieriger, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Auch steigt aktuell das Alter der Neu-Infizierten wieder (Anfang Oktober 39,6 Jahre Durchschnittsalter im Vergleich zu 36 Jahren Ende September). Dabei gibt es aktuell ein größeres Ausbruchsgeschehen in einem Augsburger Pflegeheim.

4/13

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 bis 6 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Augsburg kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

5/13

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Gemäß den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 des § 25 der 7. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 35 bzw. 50 insbesondere die dort jeweils vorgesehenen Anordnungen treffen. § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV sieht bei einem überschrittenen Inzidenzwert von 50 Infizierten /100.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten 7 Tage die Anordnung folgender Maßnahmen vor:

1. Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen; auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen,

2. Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen,

3. Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel,

4. Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,

5. Verbot des Konsums von Alkohol außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,

6. Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr,

7. Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.

Es handelt sich somit bei § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift und um ein rechtlich gebundenes Ermessen (vgl. Ruthig in: Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Auflage 2020, § 114 VwGO, Rn. 21). Das bedeutet, dass die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde bei Inzidenzen von mehr als 35 /100.000 im Grundsatz wie in der 7. BayIfSMV vorgesehen getroffen werden müsste. Eine Ermessensermächtigung steht dann unter der Bedingung des Vorliegens einer atypischen Fallgestaltung, im Regelfall besteht deshalb gerade kein Ermessen. Lediglich in Ausnahmefällen darf von der vorgesehenen Rechtsfolge abgewichen werden (vgl. Ruthig in: Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Auflage 2020, § 114 VwGO, Rn. 21).

Die Ausgestaltung von § 25 Abs. 2 und 3 der 7. BayIfSMV als „Soll“-Vorschriften hindert die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht daran, auch bei Inzidenzen

von weniger als 35 oder 50/100.000 die entsprechenden Anordnungen, gestützt auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, zu treffen.

Bei der Entscheidung über das Anordnen von Maßnahmen auch unterhalb der in § 25 Abs. 2 und 3 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Werte muss – wie auch sonst – das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden.

Dabei war vorliegend zunächst zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die Gebotenheit der Ziffern 1 bis 6 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von SARS-COV-2 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI).

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 6 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von SARS-COV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-COV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

Durch die angeordneten Maßnahmen reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Um eine Verlagerung von größeren Menschenansammlungen in privat genutzte Räume und auf privat genutzte Grundstücke zu verhindern, sind Regelungen für den privaten Bereich erforderlich. Diese sind geeignet, eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden, indem die Kontakte über den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister hinaus reduziert werden.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Inzidenz und in Abwägung mit dem Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung waren deshalb im Sinne einer praktischen Konkordanz die ursprünglich getroffenen Maßnahmen wie nun erfolgt anzupassen.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 6 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich bei der Überschreitung der Schwelle von 50 nur über die angeordneten Vielzahl von Maßnahmen erreichen.

Deshalb ist auch eine besondere Privilegierung von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV in gastronomischen Betrieben nicht möglich. Zwar unterliegen gastronomische Betriebe im Vergleich zu sonst angemieteten oder privaten Räumen für Veranstaltungen den besonderen Hygiene- und Schutzvorschriften des § 13 der 7. BayIfSMV und der zusätzlich zum Veranstalter angelegten Überwachung durch den Gastronomiebetreiber und -mitarbeiter, aber die bereits dargelegte besondere Nähe bei privaten Veranstaltungen führt bei dieser Art Zusammenkünfte trotzdem zu einer erhöhten Infektionsgefahr. Durch die persönliche Nähe und den privaten Anlass sind private Veranstaltungen, anders als zum Beispiel beruflich veranlasste Veranstaltungen wie Tagungen i.S.d. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, durch eine Stimmung der Geselligkeit, Herzlichkeit und Ausgelassenheit mit entsprechendem physischen Kontakt gekennzeichnet. Dadurch kommt es typischerweise zu zahlreicheren infektiologisch bedenklichen Kontakten zwischen den Teilnehmern und gleichzeitig zu einer erhöhten Verweildauer, die das Infektionsrisiko weiter steigert. Soweit das gastronomische Hygiene- und Schutzkonzept hohen Standards genügt und konsequent eingehalten wird, kann es für den normalen gastronomischen Betrieb, bei dem die Personengruppen an den verschiedenen Tischen nicht durch einen mit privaten Veranstaltungen vergleichbaren inneren Bezug verbunden sind, dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu senken. Aufgrund der dargestellten Besonderheiten privater Veranstaltungen kann das Hygiene- und Schutzkonzept aber für diese nicht den gleichen infektiologischen Schutz gewährleisten, wie für den regulären gastronomischen Betrieb.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

d. Angemessenheit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die Stadt Augsburg reagiert mit dem Erlass von Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des städtischen Gesundheitsamtes. Grundsätzlich hat die handelnde Behörde je nach Ausprägung der gerade akuten Gefahrenlage in

Bezug auf die überhaupt zu ergreifenden Maßnahmen, ihre Ausprägung und Eingriffstiefe einen erheblichen Spielraum im Sinne einer Einschätzungsprärogative (vgl. Gerhardt, IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28 Rn. 9i, so auch Siegel, NVwZ 2020, 577, 581).

Bei SARS-COV-2 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht. Denn der gemeinsam verbindende Zweck ist in den erfassten Fällen auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen gemäß der Ziffer 2 betrifft Veranstaltungsbetriebe jeglicher Art. Somit könnten betroffene Betriebe in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Die Regelung mit einer Geltungsdauer von sieben Tagen ist zeitlich eng begrenzt. Gastronomischen Betrieben verbleibt zudem der reguläre Gastronomiebetrieb, der durch die Beschränkungen privater Veranstaltungen nicht betroffen ist.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden, welche das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze

der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

Zu den Anordnungen im Einzelnen:

zu 1: Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 der 7. BayIfSMV soll die Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen angeordnet werden

Zu 2: gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 der 7. BayIfSMV soll die Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen angeordnet werden; auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen. Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 3 der 7. BayIfSMV sollen Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel,

Zu 3: Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 4 der 7. BayIfSMV soll eine Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen angeordnet werden. In der Innenstadt, insbesondere der Bereich der Fußgängerzone, sowie die gesamte Maximilianstraße sowie die Wege durch die untere Altstadt bis hin zum Willy-Brandt-Platz mit der City-Galerie, sowie der Bahnhofstraße und Bahnhofsvorplatz sind täglich eine Vielzahl von Menschen unterwegs, die sich insbesondere auf den Fußwegen sehr nahekommen und ein ausreichender Sicherheitsabstand nicht mehr gewahrt werden kann.

Zu 4: Da die Durchgänge im Augsburger Stadtmarkt teilweise sehr eng sind und dort die Mindestabstände teilweise schwer einzuhalten sind, ist hier eine Maskenpflicht anzuordnen. Für Kulturveranstaltungen ist wegen der Nähe der einzelnen Zuschauer zueinander während der Überschreitung des 50-Tage-Inzidenzwertes auch am Platz eine Maskenpflicht anzuordnen.

Zu 5: Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 6 der 7. BayIfSMV soll die Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr angeordnet werden,

Zu 6: Gem. § 25 Abs. 3 Nr. 7 der 7. BayIfSMV soll die Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.

IV. Bekanntgabe

11/13

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.augsburg.de) bekannt gegeben.

V. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat